

Praxistipps

Ausgabe 2/2024

**Änderungen für
Kapitalgesellschaften ab
1.1.2024**

Seite 04

**Personalverrechnung
Highlights inkl. LSt-
Wartungserlass**

Seite 06

**Energieabgabenvergütung
(ENAV)**

Seite 08

Update Elektromobilität

Seite 09



Editorial



Jürgen Dornhofer
Steuerberater



Clemens Klinglmair
Steuerberater

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH
Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9 | 4020 Linz

Tel: +43 732 67 52 90

E-Mail: oberoesterreich@deloitte.at
www.deloitte.at/oberoesterreich

Geschäftsführer

Ulrich Dollinger, Jürgen Dornhofer,
Clemens Klinglmair

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Grafik und Layout

Liga Mukane

Linz

Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9 | 4020 Linz
Tel: +43 732 675 290

Steyr

Stelzhamerstraße 14a | 4400 Steyr
Tel: +43 725 25 810

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der zweiten Ausgabe der diesjährigen Praxistipps berichten wir wieder über wichtige Themen, die uns aktuell in der Welt der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung beschäftigen.

Zunächst geben wir einen Überblick über die Anpassung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften und die damit einhergehenden Offenlegungspflichten.

Anschließend thematisieren wir die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Personalverrechnung inkl. dem Lohnsteuer-Wartungserlass. Änderungen ergeben sich unter anderem aus dem Abgabenänderungsgesetz 2023, dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 sowie aus der Einarbeitung von geänderten Verordnungen.

In der Folge beleuchten wir die Energieabgabenvergütung: Wir stellen vergütungsberechtigte Energieträger, Ausnahmen, die Höhe und die Formalitäten rund um die Antragseinbringung vor.

Auch zum Thema Elektromobilität, welches schon seit längerer Zeit immer wieder in aller Munde ist, gibt es einige allgemeine Informationen zu den steuerlichen Vorteilen sowie nähere Details zum Vorsteuerabzug.

Weiters berichten wir in dieser Ausgabe wieder über einen hilfreichen Rechtstipp zum Thema „Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz“.

In den Risk & Cyber Insights werden Details zur neuen Cybersicherheits-Richtlinie (NIS-2) erläutert. Es wird darüber berichtet, was unter NIS-2 verstanden wird, wen diese Richtlinie betrifft, welche Maßnahmen gesetzt werden müssen und welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie drohen.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die Tech-Trends 2024.

Schließlich stellen wir im Unternehmensporträt „busfinder.com – Pionier der digitalen Busbranche“ vor. Wie die EBA Busfinder GmbH ihr Ziel, die Welt der Busreisen zu revolutionieren, umsetzen möchte, wird im Artikel näher erläutert. Wir hoffen, dass einige nützliche Tipps für Sie dabei sind und wünschen eine spannende Lektüre!

Jürgen Dornhofer
Clemens Klinglmair

Inhalt

04

Änderungen für
Kapitalgesellschaften ab
1.1.2024

06

Personalverrechnung
Highlights inkl. LSt-
Wartungserlass

08

Energieabgabenvergütung
(ENAV)

09

Update Elektromobilität

11

Rechtstipp

13

Risk & Cyber Insights

15

Deloitte Tech Trends 2024

17

Unternehmensportrait:
EBA Busfinder GmbH

18

Insights

Änderungen für Kapitalgesellschaften ab 1.1.2024

Anpassung der Größenklassen und damit zusammenhängende Offenlegungspflichten

Überblick

Die Größenklassen für Kapitalgesellschaften (und kapitalistische Personengesellschaften) hängen von den Merkmalen Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Arbeitnehmerzahl ab. Die Einteilung in die vier unterschiedlichen Größenklassen führt zu unterschiedlichen Anforderungen an den Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses und Prüfungs- und Berichtspflichten. Im Zuge eines delegierten Rechtsaktes der EU-Kommission werden mit 1.1.2024 die Größenmerkmale Bilanzsumme und Umsatz angehoben.

Gründe der Anpassung

Die Schwellenwerte für die Größenklassen sind seit dem Jahr 2013 unverändert. Die erhebliche Inflation der letzten Jahre führt nun dazu, dass viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, aufgrund des signifikanten Preisanstiegs vermehrt die Schwellenwerte Bilanzsumme und Umsatzerlöse überschreiten und damit einhergehend mit zusätzlichen Berichtspflichten, Pflicht zur Abschlussprüfung oder verpflichtender Konzernabschlussprüfung für große Gruppen, betroffen sind. Auch die mit erheblichem Aufwand verbundene Verpflichtung großer Kapitalgesellschaften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive), knüpft an die Kategorisierung nach Größenklassen an.



Gesetzliche Grundlage

Die Schwellenwerte sind in § 221 UGB normiert und basieren auf Art 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Art 3 Abs 13 räumt der EU-Kommission das Recht ein, mindestens alle 5 Jahre die inflationsbedingte Anpassung dieser Werte zu prüfen. Von diesem Recht hat die EU-Kommission mit delegiertem Rechtsakt am 17.10.2023 Gebrauch gemacht und die Bilanzsumme und Umsatzerlöse um je 25% bzw. um 28,6% für Kleinstkapitalgesellschaften angehoben.

Inkrafttreten

Die neuen Schwellenwerte der EU-Kommission sind zwingend für am (oder nach dem) 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Es besteht ein Wahlrecht für die Mitgliedstaaten die neuen Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2023 beginnen, anzuwenden. Die Implementierung in nationales Recht hat dabei bis spätestens 24.12.2024 zu erfolgen und ist derzeit in Österreich noch ausständig. In welchem Ausmaß in Österreich die Anpassung der Schwellenwerte für kleine Kapitalgesellschaften erfolgt und ob das Wahlrecht für eine frühere Anwendung in Anspruch genommen wird, ist daher derzeit noch offen.

Auswirkungen der Anpassung

Während die Größenklassen für Kleinstunternehmen, mittlere und große Unternehmen im delegierten Rechtsakt klar definiert werden, wird für kleine Unternehmen lediglich eine Bandbreite vorgegeben. Die EU-Kommission überlässt den Mitgliedstaaten die Schwellenwerte für die Bilanzsumme in der Bandbreite zwischen EUR 5 Mio bis 7,5 Mio und bei den Umsatzerlösen zwischen von EUR 10 Mio bis EUR 15 Mio festzulegen. Für die Umsetzung im österreichischen Recht hat der Bundesminister für Justiz eine Verordnungsermächtigung, innerhalb

der von der EU-Kommission festgelegten Bandbreite die finalen Zahlen festzusetzen.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen der Schwellenwerte, vorbehaltlich der finalen Umsetzung in Österreich (s. Tabelle 1).

Fristen der Offenlegungspflichten

Grundsätzlich sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten aufzustellen. Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie ggf. den Corporate Governance-Bericht nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim Firmenbuchgericht einzureichen. Der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über dessen Verwendung ist ebenfalls spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen. Aufgrund dessen sind Abschlüsse zum 31.12.2023 bis spätestens 30.9.2024 offenzulegen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die offenzulegenden Unterlagen in Abhängigkeit der jeweiligen Größenklassen dargestellt (s. Tabelle 2).

Verstoß gegen die Offenlegungspflichten

Das Firmenbuchgericht hat zu prüfen, ob die offenzulegenden Unterlagen vollständig eingereicht wurden und ob die Offenlegungspflichten erfüllt wurden. Bei einem Verstoß der Offenlegungspflichten sind Zwangsstrafen in Höhe von EUR 700 bis EUR 3.600 sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den einzelnen gesetzlichen Vertretern zu verhängen. Bei Kleinstkapitalgesellschaften kommt es zu Zwangsstrafen von EUR 350

bis EUR 1.800. Die Zwangsstrafe ist nach Ablauf der Offenlegungsfrist zu verhängen. Sie ist wiederholt zu verhängen, soweit die Organe ihren Pflichten nach je weiteren zwei Monaten noch nicht vollständig nachgekommen sind.

Fazit

Um den Auswirkungen der Inflation der letzten Jahre entgegenzuwirken wurden die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse auf EU-Ebene ab 1.1.2024 angehoben. Dies soll zu einer Erleichterung bezugnehmend auf Berichts- und

Prüfungspflichten für die Unternehmen führen. Aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte wird eine Vielzahl der Unternehmen in eine niedrigere Größenklasse eingestuft werden. Die finale Umsetzung in Österreich bleibt weiterhin abzuwarten. Für viele Unternehmen wird sich auch der Aufwand für die Erstellung der Offenlegungsunterlagen durch die Anpassung deutlich verringern.

Melanie Kaltner

mekaltner@deloitte.at

Anna-Maria Neumeister

aneumeister@deloitte.at

Tabelle 1

Größenklasse	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl
Kleinstkapitalgesellschaft	EUR 450.000 (bisher: EUR 350.000)	EUR 900.000 (bisher: EUR 700.000)	10
Kleine Kapitalgesellschaft	EUR 5 Mio – EUR 7,5 Mio (bisher: EUR 5 Mio)	EUR 10 Mio – 15 Mio (bisher: EUR 10 Mio)	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	EUR 25 Mio (bisher: EUR 20 Mio)	EUR 50 Mio (bisher: EUR 40 Mio)	250
Große Kapitalgesellschaft	> EUR 25 Mio (bisher: > EUR 20 Mio)	> EUR 50 Mio (bisher: > EUR 40 Mio)	> 250

Tabelle 2

Einzureichende Unterlagen	Kleinstkapitalgesellschaften	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH, kleine und mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	x (Verkürzung möglich)	x (Verkürzung möglich)	x (Verkürzung möglich)	x	x
GuV			x (Verkürzung möglich)	x	x
Anhang und Anlagenspiegel		x (Verkürzung möglich)	x	x	x
Lagebericht	x (bei Kleinst-AG)		x	x	x
Bestätigungsvermerk		x (nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen – kleine GmbH mit Aufsichtsratspflicht)	x	x	x
Gesellschafterbeschluss (über die Ergebnisverwendung)			x	x	x
Bericht des Aufsichtsrates			x	x	x
Nachweis über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses (seit 1. Juli 2023 auf der EVI*)					x
Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD				x (bei großer GmbH)	x

*EVI – elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes

Personalverrechnung Highlights inkl. LSt-Wartungserlass

In der zweiten Ausgabe der Praxistipps gehen wir – da nun die finale Version vorliegt – auf die wichtigsten Änderungen in den Lohnsteuerrichtlinien ein. Die Änderungen ergeben sich unter anderem aus dem Abgabenänderungsgesetz 2023, dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 und der Einarbeitung von geänderten Verordnungen (zB. Sachbezugswerte-Verordnung oder Lohnkonten-Verordnung).

- Im Inland **beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer:innen** können in

die unbeschränkte Steuerpflicht optieren, wenn 90% der Einkünfte der österreichischen Einkommensteuer unterliegen und die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte **EUR 12.816** nicht überschreiten. Wird in die unbeschränkte Steuerpflicht optiert, können unter anderem diverse Absetzbeträge (Familienbonus plus, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag) im Rahmen der Veranlagung angesetzt werden. Diese können bei der laufenden Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

- An Arbeitnehmer:innen kann für begünstigte Kinder jeweils ein steuerfreier **Kinderbetreuungszuschuss** bis zu **EUR 2.000** gewährt werden, wenn der Zuschuss allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer:innen zugutekommt. Begünstigt sind Kinder, für die ein **Kinderabsetzbetrag** zusteht und die zu Beginn des Kalenderjahres das **14. Lebensjahr** (bis 2023: 10. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben. Geändert hat sich nicht nur die jährliche Höhe des steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses (bis 2023: EUR 1.000), sondern auch die Kriterien der Zahlung. Musste der Zuschuss bisher direkt an die Betreuungseinrichtung gezahlt werden, können Arbeitgeber:innen beginnend

mit 2024 die Zahlung auch an die Arbeitnehmer:innen leisten, wenn eine entsprechende Rechnung der Kinderbetreuungseinrichtung vorgelegt wird. Unverändert ist das Erfordernis der Abgabe des (überarbeiteten) Formulars L35. Wird ein steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss gewährt, ist dies am **Lohnkonto** entsprechend mitzuführen.

- In Bezug auf zur Privatnutzung überlassene arbeitgebereigene Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km sowie arbeitgebereigene Fahrräder oder Krafträder wurde in der **Sachbezugswerteverordnung** nun klargestellt, dass ein Sachbezugswert von Null auch dann anzusetzen ist, wenn die Zurverfügungstellung derartiger Kraftfahrzeuge im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) **Umwandlung überkollektivvertraglicher Bezüge** erfolgt. Dementsprechend wurde auch die Lohnsteuerrichtlinie angepasst. Betont wird dabei, dass es aus steuerrechtlicher Sicht zulässig ist, nur die laufenden Bezüge zu reduzieren. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es dadurch bei den sonstigen Bezügen zu Überschreitungen des Jahressechstels kommen kann. Eingearbeitet wurde auch die in der Anfragebeantwortung des BMF vom 7.2.2023 getätigte Aussage, dass Arbeitnehmer:innen grundsätzlich auch **mehrere (E-)Bikes** nutzen können, soweit sichergestellt ist, dass das (E-)Bike nicht von anderen Personen benützt wird.

- Komplette überarbeitet wurde der Themenbereich **Ladekosten** im Zusammenhang mit emissionsfreien Fahrzeugen. Diesbezüglich verweisen wir auf das Update zur Elektromobilität in dieser Ausgabe der Praxistipps.

- Im Fall der zinsfreien oder zinsverbilligten Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens oder Gehaltsvorschusses ist ein Sachbezug (Zinersparnis) anzusetzen, wenn das Darlehen oder der Gehaltsvorschuss EUR 7.300 übersteigt. Wird ein variabler Sollzinssatz vereinbart, beträgt der Referenzzinssatz 4,5% (2024). Als Sachbezugswert wird der Differenzbetrag zwischen tatsächlich anfallenden Zinsen und den Zinsen aufgrund des Referenzzinssatzes angesetzt. Wird ein fixer Sollzinssatz vereinbart oder ist das Darlehen/der Gehaltsvorschuss zinsfrei, ist der Referenzzinssatz, der von der Österreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“ abzüglich eines 10%-igen Abschlags. Dieser Referenzzinssatz ist für die gesamte Rückzahlungsdauer maßgeblich.
- Wenn Arbeitnehmer:innen das privat gekaufte Öffi-Ticket nachweislich für **Dienstreisen** benutzen, können die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel als **Reisekostenersatz** nicht steuerbar ersetzt werden. Hier ist nun pro Kalenderjahr eine Begrenzung mit den Kosten des Klimatickets Österreich Classic zu beachten.
- Änderungen gibt es bei den **Dienst-erfindungen**, diesbezügliche Prämien sind als **sonstiger Bezug** mit einem festen Steuersatz zu versteuern. Soweit der feste Steuersatz zur Anwendung kommt, steht keine Progressionsermäßigung zu. Kommt es hingegen zu einer Überschreitung des Jahressechstels, kann der **Hälftesteuersatz** angewendet werden, wenn der Patentschutz noch aufrecht ist.



- Eingearbeitet wurde die Änderung beim Freibetrag für **Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen**, für **Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit** und damit in Zusammenhang stehenden **Überstundenzuschlägen** (Erhöhung Freibetrag von EUR 360 auf **EUR 400**). Eingefügt wurde auch die befristete Erhöhung des Freibetrages für Überstunden-zuschläge von EUR 86 auf **EUR 200** für die ersten **18 Überstunden** im Monat (gültig für 2024 und 2025), danach beträgt der Freibetrag voraussichtlich EUR 120 für die ersten 10 Überstundenzuschläge im Monat.
- Aufgrund der Judikatur des VwGH kam es auch zu Anpassungen bei den Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, die wir Ihnen wegen der großen Bedeutung in der Praxis nicht vorenthalten möchten: Hervorgehoben wird insbesondere, dass in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 68 Abs 5 EStG erfüllt sind (Gewährung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift) auch die **Angemessenheit** der gewährten SEG-Zulage zu prüfen ist. Die bloße Bezeichnung als SEG-Zulage sichert demnach die steuerliche Begünstigung nicht, soweit ein sachlich vertretbarer Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der erheblichen zwangsläufigen Verschmutzung, der außerordentlichen Erschwernis oder der besonderen zwangsläufigen Gefährdung und der gewährten Zahlung nicht besteht und die Zahlung ihrem wirtschaftlichen Gehalt

nach daher teilweise als Abgeltung der vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsleistung zu betrachten ist. Diese Angemessenheitsprüfung beinhaltet eine **Schätzung**, da eine angemessene Zulage weder durch einen absoluten Betrag noch durch einen Prozentsatz vom Lohn festgelegt werden kann.

Dies ist insofern hervorzuheben, da bei **Lohnabgabenprüfungen** nunmehr die Angemessenheit der SEG-Zulagen stark in den Fokus gerückt ist und bei unangemessen hohen Zulagen die Steuerfreiheit zumindest teilweise verneint wird. Insofern ist dringend eine Evaluierung zu empfehlen, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit und eine allfällige Beitragsfreiheit bei ausbezahlten SEG-Zulagen tatsächlich erfüllt sind.

- Infolge der Änderung der **Lohnkontenverordnung** wurden vor allem Punkte in Zusammenhang mit dem Kostenersatz für das Aufladen der arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuge (Nachweis der Lademenge in kWh bzw. Nachweis, dass die Ladeeinrichtung die Lademenge nicht einem bestimmten Kraftfahrzeug zuordnen kann) bzw. der Anschaffung von Ladeeinrichtungen (Nachweis über die Kosten der Ladeeinrichtung) eingefügt. Die angeführten Nachweise sind zum Lohnkonto zu nehmen.

Behandlung von Folgeprovisionen in der Sozialversicherung

Solange das Dienstverhältnis und die Pflichtversicherung aufrecht sind, besteht an der Beitragspflicht kein Zweifel. Fragen tauchen dann auf, wenn zwar das Dienstverhältnis aufrecht ist, aber die Pflichtversicherung beendet ist (entgeltfreie Zeiten aufgrund Karenz, Präsenzdienst, Krankengeldbezug) bzw. wenn Folgeprovisionen nach Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt werden.

Im ersten Fall besteht – obwohl keine Pflichtversicherung vorliegt – Beitragspflicht für die während der entgeltfreien Zeiten gezahlte Folgeprovision. Bei der mBGM ist die Folgeprovision mit der Verrechnungsgrundlage 4 zu melden (SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV). Die Zahlung führt zu keinem Ruhen des Krankengeldes.

Im zweiten Fall wird danach unterschieden, ob mit der Folgeprovision Betreuungspflichten verbunden sind oder nicht. Ohne Betreuungspflicht sind nach dem Ende des Dienstverhältnisses gezahlte Folgeprovisionen beitragsfrei. Wenn jedoch eine Betreuungspflicht besteht, kann es zu einer Versicherungspflicht als freier Dienstnehmer oder als freie Dienstnehmerin kommen.

Gudrun Wiespointner-Njoku
gwiespointner@deloitte.at

Energieabgabenvergütung (ENAV)



Aktuell steht der Energiekostenzuschuss 2 im Fokus, jedoch bleibt die bewährte Energieabgabenvergütung weiterhin relevant. Diese Vergütung zielt darauf ab, energieintensive Produktionsbetriebe, die sich hauptsächlich auf die Herstellung physischer Wirtschaftsgüter konzentrieren, zu unterstützen, indem ein Teil der gezahlten Energieabgaben vom Finanzamt zurückerstattet wird. Eine Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum eines Energiekostenzuschusses ist nicht schädlich.

Die Energieabgabenvergütung betrifft verschiedene energierelevante Produkte:

- Elektrische Energie
- Erdgas
- Kohle
- Bestimmte Mineralöle wie Heizöl extraleicht, leicht, mittel, schwer und Flüssiggas

Ausnahmen

Allerdings gibt es Ausnahmen von der Rückvergütung für Lieferanten dieser oben genannten Energieträger, sowie für Energieträger, die als Treibstoff verwendet werden. Ausgeschlossen für eine Vergütung sind zudem auch Lieferanten von Wärme, die aus elektrischer Energie, Erdgas, Kohle oder Mineralöl gewonnen

wird. Energieträger, die für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser herangezogen werden sind nur förderbar, wenn diese unmittelbar für einen Produktionsprozess verwendet werden. Ausgeschlossen ist eine Rückvergütung durch die Energieabgabenvergütung auch, wenn es bereits durch das Erdgasabgabe-, das Kohleabgabe- oder das Mineralölsteuergesetz Anspruch auf eine Vergütung besteht.

Vergütungshöhe, Berechnung und Selbstbehalt

Die Höhe der Vergütung hängt vom Nettoproduktionswert des Unternehmens und den gezahlten Energieabgaben ab. Dabei sind auch Selbstbehalte für jede der oben angeführten Energieformen zu berücksichtigen, die von den Unternehmen selbst getragen werden müssen.

Vereinfacht gesagt lässt sich der Nettoproduktionswert ermitteln, indem man von den Umsätzen des Unternehmens sämtliche Umsätze abzieht, die an das Unternehmen erbracht wurden. Umsätze aus der Bereitstellung von Arbeitskräften werden dabei nicht abgezogen.

Wenn die Summe der berechneten Selbstbehalte höher als 0,5% des Nettoproduktionswertes liegt, werden diese für die Berechnung des Vergütungsbetrages herangezogen. Liegt die Summe der berechneten Selbstbehalte jedoch unter 0,5% des

Nettoproduktionswertes, werden für die Berechnung des Vergütungsbetrages die 0,5% des Nettoproduktionswertes berücksichtigt. Darüber hinaus wird vom Vergütungsbetrag ein allgemeiner Selbstbehalt in Höhe von bis zu EUR 400 abgezogen.

Beantragung

Um eine Energieabgabenvergütung zu beantragen, muss der Antrag spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Dieser Antrag wird als Steuererklärung behandelt und entsprechend bearbeitet.

Vorausvergütung

Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr eine Energieabgabenvergütung erhalten haben, haben freiwillig die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorausvergütung zu stellen. Diese kann bis zu 5% der Vergütungssumme des vorangegangenen Kalenderjahres betragen. Für die Jahre 2022 und 2023 können sogar bis zu 25% als Vorausvergütung beantragt werden. Der Betrag der Vorausvergütung wird dann bei der Energieabgabenvergütung im entsprechenden Kalenderjahr abgezogen.

Für Rückfragen oder wenn Sie Unterstützung bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung und Antragstellung einer Energieabgabenvergütung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stefan Todtner

stodtner@deloitte.at

Update Elektromobilität

Elektromobilität erfreut sich weiterhin einer wachsenden Beliebtheit. Dies nicht zuletzt aufgrund der verschiedenen steuerlichen Anreize im Zusammenhang mit der Anschaffung von Elektrofahrzeugen. Darüber hinaus kaufen oder leasen Arbeitgeber:innen immer häufiger E-Bikes, um diese ihren Mitarbeiter:innen zur Privatnutzung zu überlassen. Dieses Modell erhöht nicht nur die Arbeitgeberattraktivität und die Gesundheit der Mitarbeiter:innen, sondern bietet zudem abgabenrechtliche Vorteile.

Steuerzuckerl iZm Elektromobilität

Unter Elektrofahrzeuge fallen ausschließlich CO₂-ausstoßfreie Fahrzeuge, welche über keinen zusätzlichen Verbrennungsmotor verfügen. Bei Hybridfahrzeugen handelt es sich um kein Elektrofahrzeug, da der CO₂-Ausstoß höher als 0 g/km ist.

Elektrofahrzeuge sind von der Normverbrauchsabgabe und motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Ein zusätzlicher großer Vorteil ist, dass für die private Nutzung des Firmenelektrofahrzeuges durch Dienstnehmer:innen oder Gesellschafter-Geschäftsführer:innen kein Sachbezug anfällt. Je nach Preisklasse kann für ein Elektrofahrzeug die Vorsteuer für die Anschaffung vollständig, anteilig oder nicht geltend gemacht werden. Für Strom als Treibstoff besteht immer ein Vorsteuerabzug.

Neben regionalen Förderungen, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung regelmäßig gewährt werden, kann der Investitionsfreibetrag in Höhe von 15%, auf welchen später eingegangen wird, geltend gemacht werden.

Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit der Anschaffung

Der Vorsteuerabzug hängt bei der Anschaffung eines Elektrofahrzeuges vom Kaufpreis ab:

- Anschaffungskosten bis zu EUR 40.000 brutto: Es steht der Vorsteuerabzug zu.
- Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 brutto: Es steht der volle Vorsteuerabzug zu, jedoch ist für die Anschaffungskosten über EUR 40.000 brutto eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen.
- Anschaffungskosten über EUR 80.000 brutto: Es steht kein Vorsteuerabzug zu.

Nutzungsdauer Angemessenheitsprüfung bei Elektrofahrzeugen

Die Anschaffungskosten sind bei Elektrofahrzeugen zu aktivieren. Wie bei „normalen“ PKW und Kombi ist auch bei Elektrofahrzeugen die sogenannte Luxustangente zu beachten. Die Abzugsfähigkeit ist bei Fahrzeugen mit Vorsteuerabzug mit EUR 33.333,33 gedeckelt. Ist kein Vorsteuerabzug möglich, liegt die Angemessenheitsgrenze bei EUR 40.000.

Unternehmensrechtlich sind Elektrofahrzeuge auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben, steuerrechtlich wird die Nutzungsdauer mit mindestens acht Jahre vorgegeben. Beim Elektrorad wird steuerlich eine Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren angenommen.

Behandlung laufender Aufwendungen

Bei den laufenden Aufwendungen ist zwischen wertunabhängigen und wertabhängigen laufenden Aufwendungen zu unterscheiden. Die wertunabhängigen Aufwendungen sind als Betriebsausgaben in voller Höhe abzugsfähig. Dies sind beispielsweise: Strom als Treibstoff, Vignette, Maut, uÄ. Wertabhängige laufende Aufwendungen sind um den unangemessenen Anteil (Luxustangente) zu kürzen. Darunter fallen zB.: Abschreibung,

Leasingaufwendungen, Versicherung, Finanzierungskosten, uä.

Die umsatzsteuerliche Behandlung orientiert sich in diesem Zusammenhang an der ertragsteuerlichen Beurteilung. Bei Elektrofahrzeugen mit Anschaffungskosten bis zu EUR 40.000 brutto steht ein Vorsteuerabzug uneingeschränkt zu. Bei Elektrofahrzeugen mit Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 brutto blickt das Umsatzsteuerrecht bei wertabhängigen Aufwendungen auf die Ertragsteuer. Solange der überwiegende Teil der Aufwendungen ertragsteuerlich abzugsfähig ist, steht der volle Vorsteuerabzug zu. Jener Teil der Aufwendungen, der ertragsteuerlich nicht abzugsfähig ist („Luxusanteil“), ist als Aufwandseigenverbrauch umsatzsteuerpflichtig.



Für Elektrofahrzeuge mit Anschaffungskosten über EUR 80.000 steht für die wertabhängigen Aufwendungen kein Vorsteuerabzug zu. Für die laufenden wertunabhängigen Aufwendungen für Elektrofahrzeuge kann hingegen ein Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend gemacht werden.

Sonderregelungen für bestimmte Fahrzeuge

Bei Fiskal-LKW, Fahrschulfahrzeuge und Fahrzeuge, welche zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, sind nachfolgende steuerlichen Vorteile möglich:

- Vorsteuerabzug in voller Höhe
- Keine Luxustangente
- Keine gesetzliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Diese gilt auch für Elektrofahrzeuge, vorausgesetzt, diese erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen.

Nutzung durch Dienstnehmer:innen bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer:innen

Wie bereits angeführt, ist eine Privatnutzung ohne Sachbezug durch Mitarbeiter:innen und Gesellschafter-Geschäftsführer:innen möglich.

Hinsichtlich Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Privatnutzung kam es in diesem Zusammenhang zu einer Klarstellung im Umsatzsteuererwartungserlass 2023: Wird ein Elektrofahrzeug oder ein Elektro-Dienstfahrrad Mitarbeiter:innen gegen Entgelt überlassen, liegt ein umsatzsteuerrechtlicher Leistungsaustausch vor. Hierbei handelt es sich um die Vermietung eines Beförderungsmittels im Sinne des § 3a Abs 12 UStG. Das Entgelt der Mitarbeiter:innen besteht entweder in der Bezahlung einer Nutzungsgebühr oder bei der Bezugsumwandlung bzw. Gehaltserhöhung in Form von Arbeitsleistung.

Dem Arbeitgeber steht der Vorsteuerabzug grundsätzlich für Wirtschaftsgüter zu, wenn dieses zumindest 10% unternehmerischen Zwecken dient. Bei der oben angeführten entgeltlichen Überlassung eines Elektrofahrzeuges bzw. E-Bikes an den Arbeitnehmer zur ausschließlichen privaten Nutzung, ist

die 10%-Grenze erfüllt und es liegt eine ausschließliche unternehmerische Nutzung vor.

Werden vom Arbeitgeber gleichzeitig Umsätze erzielt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (beispielsweise unecht steuerbefreite Tätigkeiten) und die nicht zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (beispielsweise die Vermietung des Beförderungsmittels), hat der Unternehmer oder die Unternehmerin die Vorsteuerbeträge des Elektrofahrzeuges bzw. Fahrrades in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

Dabei sind die Vorsteuern grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Zurechenbarkeit aufzuteilen. Das bedeutet, sie sind danach aufzuteilen, wie sie den unecht steuerfreien Umsätzen und den übrigen Umsätzen bei wirtschaftlicher Betrachtung ganz oder teilweise zuzurechnen sind.

Gebrauchtfahrzeuge

Die Regelungen hinsichtlich Gebrauchtfahrzeugen entsprechen den Regelungen des „normalen“ PKW und Kombis. Das heißt, es ist hinsichtlich Angemessenheitsprüfung zwischen Fahrzeugen, welche innerhalb der letzten 60 Monate erstzulassen wurden und Fahrzeuge, bei welchen die Erstzulassung länger als 60 Monate zurückliegt, zu unterscheiden. Bei Fahrzeugen, welche innerhalb der letzten 60 Monate erst zugelassen wurden, ist auf die ursprünglichen Anschaffungskosten abzustellen. Bei Fahrzeugen, bei welchen die Erstzulassung länger als 60 Monate zurückliegt, sind die tatsächlichen Anschaffungskosten für die Berechnung der Luxustangente relevant.

Investitionsfreibetrag

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde der Investitionsfreibetrag (IFB) nach über 20 Jahren in angepasster Form wieder eingeführt. Der neue Investitionsfreibetrag fördert (ökologische) Unternehmensinvestitionen und entlastet dadurch die Unternehmen. Dies wird dadurch bewirkt, dass

eine prozentuelle Minderung der Gewinn-Bemessungsgrundlage in Höhe von bis zu 15% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt. Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags ist, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts mindestens vier Jahre beträgt und die Gewinnermittlung entweder durch doppelte Buchhaltung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Bei pauschaler Gewinnermittlung ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Außerdem muss das Anlagevermögen einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein, welcher bzw. welche zur Erzielung von betrieblichen Einkünften dient.

Die Anschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor und E-Ladestationen sind dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen. Darunter sind Elektro-Kraftfahrzeuge zu verstehen. Aus diesem Grund beträgt der Investitionsfreibetrag für E-Bikes und Elektrofahrzeuge 15%.

Fazit

Aufgrund der verschiedenen Anreize und abgabenrechtlichen Vorteile kann die Anschaffung von Elektrofahrzeugen bzw. Elektro-Dienstfahrrädern steuerlich attraktiv sein. Angesichts der Komplexität der Thematik muss die Anschaffung und die entsprechende Ausgestaltung der Überlassung an die Mitarbeiter:innen gut geplant sein.

Isabell Krug
ikrug@deloitte.at

Quo vadis Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz?

Nach langjährigen politischen Diskussionen hat im Oktober 2022 der steiermärkische Landesgesetzgeber auf die zunehmenden Spekulationen im Zusammenhang mit Grund und Boden entsprechend reagiert und das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz ("StZWAG") erlassen und die Ferienwohnungsabgabe abgeschafft. Die Gemeinden wurden hiezu ermächtigt, leerstehende Wohnungen zu besteuern. Erklärtes Ziel der Politik war und ist es, eine Wohnraummobilisierung, positive Lenkungseffekte für und eine Entspannung am Wohnungsmarkt zu erreichen, sowie monetäre Anreize zur Vermeidung von Wohnungsleerstand zu schaffen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage ist grundsätzlich für die Wohnungsleerstandsabgabe nicht existent. Für die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe besteht jedoch eine explizite finanzverfassungsrechtliche Grundlage in § 16 FAG 2017 iVm § 8 Abs 1 F-VG. Der ständigen Rechtsprechung des VfGH folgend kommt den Bundesländern finanzverfassungsrechtlich die Befugnis zu, in den Schranken des F-VG neue Steuern zu erheben und haben die Möglichkeit somit über § 16 FAG 2017 hinaus neue Abgaben einzuheben. Voraussetzung ist, dass dies nicht durch die Bundeskompetenz eingeschränkt wird. Man spricht auch vom sogenannten Abgabenerfindungsrecht der Bundesländer. Die Schranken dieses „Erfindungsrechtes“ liegen insofern recht eng, zumal die Abgabe vom Besteuerungsgegenstand nicht denselben Regelungsgegenstand mit einer bereits bestehenden Bundesabgabe haben kann.

Mit dem StZWAG können somit die Gemeinden in der Steiermark aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats eine Wohnungsleerstandsabgabe und/oder eine Zweitwohnsitzabgabe einheben. Ob eine Abgabe eingehoben wird oder nicht, liegt zur Gänze im Ermessen der Gemeinde, was bisher auch zu teils in heftigen (politischen) Debatten gemündet hat und nicht selten zur gänzlichen Verhinderung in Gemeinderäten geführt. Die Wohnungsleerstandsabgabe wie auch die Zweitwohnsitzabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe ist, obliegt der Gemeinde nicht nur die Einhebung der Abgabe, sondern ihr fallen auch sämtliche Erträge nach § 6 Abs 1 Z 5 F-VG zur Gänze zu.

Der Abgabengegenstand umfasst sämtliche Wohnungen, an denen an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr keine Meldung als Hauptwohnsitz oder sonstiger Wohnsitz (Anknüpfung an das ZMR) vorliegt. Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat - unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird. Die Abgabepflicht gilt nur für Wohnzwecke ausgestattete Wohnungen, die nicht bewohnt werden, da weder ein Haupt- noch ein sonstiger Wohnsitz an der jeweiligen Wohnungsadresse gemeldet ist, und diese daher iSd Gesetzes "leer stehen". Zumal das StZWAG an die formale Meldung (ZMR) anknüpft, ist die tatsächliche Nutzung der Wohnung für die Abgabepflicht gänzlich außer Acht zu lassen.

Der Abgabensatz wird von den Gemeinden abhängig vom Verkehrswert der Liegenschaften in den Gemeinden festgelegt und durch Verordnung des Gemeinderats festzulegen, wobei das

Gesetz eine Höchstgrenze vorgibt. Dabei ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde stets Bedacht zu nehmen. Die maximale Abgabenhöhe für eine Wohnung mit 100 m² beträgt EUR 1.000 pro Jahr. Die Höhe der Abgabe wird gemäß § 11 StZWAG nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr, an denen kein Wohnsitz gemeldet ist, bemessen.

Das Gesetz sieht auch zahlreiche Ausnahmetatbestände vor. Nicht von der Abgabe umfasst sind beispielsweise:

- Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümer:innen des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
- Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
- betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
- Wohnungen, die von den Eigentümer:innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
- Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
- Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegenüber des StZWAG weiterhin. Im Jahr 1985 wurde bereits in Wien eine landesgesetzliche Leerstandsabgabe eingeführt. Dies wurde allerdings vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig eingestuft, da jene einen Übergriff auf das Gebiet der Wohnraumbewirtschaftung darstellte und gleichheitssatz- sowie kompetenzwidrig sei. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sollen durch die niedrige Abgabenhöhe in der Steiermark reduziert werden. Spannend bleibt, ob der Verfassungsgerichtshof erneut reagieren wird.

Das erklärte Ziel, dadurch eine Entlastung des Wohnungsmarkts zu bewirken, sei im Jahr 2024 dahingestellt. Das spekulative Leerstehenlassen von Wohnungen soll(te) durch die Wohnungseerstandsabgabe somit unterbunden werden. In anderen Worten: Ziel der Einhebung einer Abgabe ist es, Vermieter dazu zu bewegen, ihre leerstehenden Immobilien zu vermieten, um dem durch Spekulationen drohenden Wohnungsnotstand entgegenzuwirken. Es sollen zudem auch die raumplanerischen Bestrebungen der Gemeinden unterstützt werden, um leistbaren Wohnraum als Existenzgrundlage für Menschen zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf das Konjunkturpaket der Bundesregierung bleibt abzuwarten, ob das Instrument der Wohnungseerstandsabgabe zahnlos bleibt, zumal die geringe Höhe für Spekulanten wohl kaum einen Anreiz schaffen kann.

Miriam Nehajova
m.nehajova@jankweiler.at

Lukas Lamprecht
l.lamprecht@jankweiler.at

**Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte |
Deloitte Legal.**

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

NIS-2: Die neue Cybersicherheits-Richtlinie und ihre Bedeutung für Unternehmen

Was ist NIS-2?

NIS ist eine EU-Richtlinie, wobei „NIS“ für „Network and Information Systems“ steht. NIS-2 ist ein Update zur bestehenden NIS-Richtlinie, die darauf abzielt, die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) innerhalb der EU zu stärken. Sie legt Anforderungen für angemessene Sicherheitsvorkehrungen fest, um Cyberbedrohungen zu erkennen, ihnen entgegenzuwirken und darauf zu reagieren.

Die Richtlinie enthält Bestimmungen zur Meldung von Sicherheitsvorfällen sowie zur Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Das Hauptziel der Gesetzgebung ist es, die Reaktionsfähigkeit der Unternehmen für Cyberbedrohungen und -vorfälle zu stärken und die Verfügbarkeit von Services aufrechtzuerhalten.

Die Richtlinie ist am 16.01.2023 in Kraft getreten und soll **bis 17.10.2024** in nationales Recht umgesetzt werden. Im Anschluss müssen betroffene Unternehmen NIS-2-konform sein.

Wen betrifft NIS-2?

Ausschlaggebend ist in der Regel eine Kombination von Unternehmensgröße und der Branche der Unternehmenstätigkeit. Es gibt aber auch Ausnahmen, bspw. sind Vertrauensdiensteanbieter, DNS-Diensteanbieter usw. unabhängig von ihrer Größe betroffen.

Kriterium Unternehmensgröße:

Unternehmen mit 50 Mitarbeiter:innen im Vollzeitäquivalent und EUR 10 Mio. Umsatz oder EUR 10 Mio. Bilanzsumme erfüllen die Anforderung an die Unternehmensgröße.

Kriterium Unternehmenstätigkeit:

Die Richtlinie unterscheidet zwischen „**wesentlichen Einrichtungen**“ und „**wichtigen Einrichtungen**“. Für beide gelten dieselben Vorgaben. Nur bei Aufsichtspflichten und Sanktionen wird differenziert.

Zu den **wesentlichen Einrichtungen** gehören Unternehmen mit einer Tätigkeit in einer der folgenden Branchen:

- Energie
- Verkehr
- Bankwesen
- Finanzmarktinfrastrukturen
- Gesundheitswesen
- Trinkwasser
- Abwasser
- Digitale Infrastruktur
- Verwaltung von IKT-Diensten (b2b)
- Öffentliche Verwaltung
- Weltraum

Unternehmen mit Tätigkeiten in folgenden Branchen sind als **wichtige Einrichtungen** zu werten:

- Post- und Kurierdienste
- Abfallbewirtschaftung
- Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen
- Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln
- Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren*, z.B. Medizinprodukte, Maschinenbau, Fahrzeugbau, etc.
- Anbieter digitaler Dienste
- Forschung

* Unter dem Punkt Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren wird auf Abschnitt C Abt. 26-30 NACE Rev. 2 verwiesen. Dort befindet sich interessanterweise auch die Herstellung von Haushaltsgeräten, Booten, Yachten, Fahrrädern usw.

Kriterium Lieferkette

Unternehmen, die nicht direkt von NIS-2 betroffen sind, müssen möglicherweise indirekt Auflagen zu Cybersicherheitsmaßnahmen erfüllen. Das ist der Fall, wenn ihre Kund:innen, Dienstleister:innen und Lieferant:innen unter die Richtlinie fallen. Daher ist es unerlässlich, dass alle Unternehmen, unabhängig von der direkten Betroffenheit, ein starkes Bewusstsein für Cybersicherheit entwickeln und entsprechende Schutzmaßnahmen implementieren.

Risk & Cyber Insights

Welche Maßnahmen müssen betroffene Unternehmen setzen?

Im Rahmen der NIS-2-Richtlinie werden Unternehmen und Organisationen angehalten umfassende Risikomanagementmaßnahmen zu implementieren, um die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu gewährleisten. Dies umfasst folgende Schlüsselbereiche:

- Risikoanalyse und Sicherheitskonzepte für Informationssysteme
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Aufrechterhaltung des Betriebs
- Sicherheit der Lieferkette
- Sicherheitsmaßnahmen in der Entwicklung und Wartung
- Bewertung der Effektivität von Risikomanagementmaßnahmen
- Cyberhygiene und Schulungen
- Einsatz von Kryptografie
- Sicherheit des Personals und Zugriffskontrolle
- Multi-Faktor-Authentifizierung und sichere Kommunikation

Cybersicherheit als Aufgabe der Geschäftsführung

Es ist wichtig die Geschäftsführung aktiv in den Sicherheitsprozess miteinzubeziehen. Letztendlich trägt sie Verantwortung dafür, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um eine robuste Cybersicherheitsstrategie zu entwickeln und umzusetzen – und haftet schadenersatzrechtlich, wenn dem Unternehmen durch Nichteinhaltung von NIS-2 ein Schaden entsteht. Durch Einbindung der Geschäftsführung wird nicht nur der Compliance-Bereich abgedeckt, sondern auch das Unternehmen nachhaltig vor den

zunehmenden Bedrohungen durch Cyberangriffe geschützt.

Welche Sanktionen gibt es?

Verstöße gegen die Risikomanagementmaßnahmen oder die Berichtspflichten werden bei wesentlichen Einrichtungen mit max. EUR 10 Mio. bzw. 2% des weltweiten Jahresumsatzes sanktioniert. Bei wichtigen Einrichtungen beläuft sich das auf max. EUR 7 Mio. bzw. 1,4% des weltweiten Jahresumsatzes.

Nächste Schritte zur NIS-2 Compliance

Die Geschäftsführung und das relevante IT-Team sollten zunächst prüfen, ob das Unternehmen unter NIS-2 fällt. Ist das der Fall, müssen sie sich mit den Anforderungen der Richtlinie vertraut machen. Anschließend sollten die Lücken zwischen eigenen Cybersicherheitsmaßnahmen und den Anforderungen identifiziert und geschlossen werden.

Unterstützung durch Expert:innen

Damit Ihr Unternehmen rechtzeitig auf die NIS-2 vorbereitet ist, kann es hilfreich sein, sich externe Unterstützung durch Expert:innen zu holen. So stellen Sie sicher, dass die Cybersicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der NIS-2-Richtlinie entsprechen und effektiv umgesetzt werden.

Georg Schwondra

gschwondra@deloitte.at

Marco Geiger

mageiger@deloitte.at

Deloitte Tech Trends 2024

GenAI und immersive Technologien im Fokus

Unsere Global Tech Trends geben pünktlich zum Jahresbeginn wieder einen umfassenden Überblick über die wichtigsten technologischen Entwicklungen, die Unternehmen 2024 beschäftigen werden.

„Ein Fokus auf Innovation schafft Raum für neue Geschäftsmodelle und stärkt die IT in ihrer Rolle als strategischer Partner im Unternehmen. Gleichzeitig ist die Gewährleistung einer zuverlässigen, stabilen Basis für diesen nötigen Fortschritt unerlässlich. Technologieführungskräfte müssen demnach auf eine gute Balance zwischen Innovation und Stabilität achten.“

Bernhard Göbl, Partner Consulting

Die Top-6 Deloitte Tech Trends 2024:

- **Trend 1:** GenAI wird Wachstumstreiber für Unternehmen
- **Trend 2:** Immersive Technologien sind am Vormarsch
- **Trend 3:** Ausbau der IT-Infrastruktur wird zum Erfolgsfaktor
- **Trend 4:** IT-Kernmodernisierung ist weiterhin notwendig
- **Trend 5:** Sensibilisierung für Cyber-Risiken gewinnt an Bedeutung
- **Trend 6:** Tech-Talente stehen im Fokus

GenAI wird zum Wachstumstreiber für Unternehmen

Die der Technologie zugrunde liegende Funktionsweise hat viele Gemeinsamkeiten mit früheren Werkzeugen für maschinelles



Lernen. Dank optimierter Rechenleistung, besserer Trainingsdaten und cleverer Codierung kann sie mittlerweile aber menschliche Kognition auf verschiedene Art und Weise nachahmen. Für Unternehmen beinhaltet Generative AI dadurch enorme Potenziale zur Produktivitäts- und Effizienzsteigerung. Künstliche Intelligenz ist gekommen, um zu bleiben. Die Chancen, die diese Technologie mit sich bringt, sind unbestritten. Diese neue Intelligenz der Maschinen wird aber auch weitreichende und zum Teil noch unvorstellbare Auswirkungen auf unterschiedlichste Bereiche haben.

„Es ist daher zu begrüßen, dass eine Regulierung des Einsatzes künstlicher Intelligenz in Europa in Form des EU Artificial Intelligence Act auf den Weg gebracht wurde.“

Bernhard Göbl, Partner Consulting

Immersive Technologien sind am Vormarsch

Neben GenAI gewinnen auch immersive Technologien in der Wirtschaftswelt immer mehr an Bedeutung. So nutzen sie mittlerweile viele Unternehmen, um beispielsweise digitale Zwillinge, räumliche Simulationen, erweiterte Arbeitsanweisungen oder kollaborative

digitale Räume einzurichten. Vor allem für die Industrie birgt das unter anderem großes Potenzial, um Produktionsstätten und Abläufe sicherer und effizienter zu gestalten.

Ausbau der IT-Infrastruktur wird zum Erfolgsfaktor

Das Training von AI-Modellen, die Durchführung komplexer Simulationen und die Erstellung digitaler Zwillinge in realen Umgebungen – all diese hochmodernen Anwendungsfälle erfordern immens viel Rechenleistung. Dadurch entsteht ein völlig neuer Bedarf an spezieller Hardware. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Unternehmen immer neue Wege finden, um mehr aus ihrer bestehenden Infrastruktur herauszuholen oder modernste Hardware hinzuzufügen, um Prozesse weiter zu beschleunigen.

IT-Kernmodernisierung ist weiterhin notwendig

Nach Jahren der Investitionen in ausgewählte Technologien arbeiten Unternehmen weiterhin an der IT-Modernisierung. Wer in Zukunft führend sein will, muss auf punktuelle Ansätze zur Bewältigung einzelner Schwachpunkte verzichten und stattdessen einen neuen, ganzheitlichen Rahmen für laufende technische Modernisierung schaffen. In den kommenden Jahren werden Unternehmen wahrscheinlich einen

maßgeschneiderten und integrierten Modernisierungsplan entwickeln müssen, um die IT-Kernmodernisierung mittel- bis langfristig bewältigen zu können.

Sensibilisierung für Cyber-Risiken gewinnt an Bedeutung

Durch die zunehmende Verbreitung von AI-Tools ist es für Kriminelle noch einfacher geworden, ihre Opfer gezielt zu täuschen.

„Wir sehen beinahe tagtäglich, dass Deepfakes verwendet werden, um Zugangskontrollen mit Sprach- und Gesichtserkennung zu umgehen, auch für Phishing-Versuche werden sie eingesetzt. Um sich hier entsprechend zu schützen, braucht es eine Mischung aus Richtlinien, Technologien und einer kontinuierlichen Sensibilisierung der Mitarbeitenden.“

Bernhard Göbl, Partner Consulting

Tech-Talente stehen im Fokus

Angesichts ständig neu aufkommender Technologien sind technische Talente wie Developer mittlerweile wichtiger denn je. Doch die bisherigen Rahmenbedingungen in Unternehmen machen deren Arbeitsweise ineffizient. Developer verbringen oft nur 30 bis 40 Prozent ihrer Zeit mit tatsächlichen Entwicklungstätigkeiten. Unternehmen sollten also in Zukunft mehr darauf achten, ihre Prozesse und Arbeitsabläufe stärker an diesen Schlüsselkräften auszurichten und eine entwicklerorientierte Denkweise fördern.

Bernhard Göbl

bgoebl@deloitte.at

„busfinder.com – Pionier der digitalen Busbranche“

Die EBA Busfinder GmbH im Deloitte Kundenportrait



© Lex Karelyy

Die Welt der Busreisen revolutionieren – das ist das erklärte Ziel der EBA Busfinder GmbH. Mit ihrer innovativen Plattform busfinder.com treibt das Unternehmen die Digitalisierung in der Busbranche voran und präsentiert sich als visionärer Partner für Busunternehmen und Reisende gleichermaßen.

Die Reise von busfinder.com begann im Jahr 2016. Mittlerweile hat die Plattform über 320 Busunternehmen in Österreich, Deutschland, Luxemburg und der Schweiz digitalisiert. Das Herzstück ist eine ausgeklügelte Applikation, die über 200 Tarifparameter berücksichtigt und somit die Kalkulation von Busreisen – inklusive sofortiger Buchungsmöglichkeit – in Echtzeit ermöglicht.

„Die Komplexität der Busreisenplanung, einschließlich Aspekten wie Distanz, Busfahrerverfügbarkeit, Routenplanung und gesetzlichen Bestimmungen, wird oft unterschätzt. Unsere Plattform aber meistert diese Herausforderungen spielend“, hebt Andreas Konrad, Geschäftsführer von Busfinder, die Einzigartigkeit des Tools hervor.

Und Christoph Berdenich, Konrads Geschäftsführungskollege, betont die sich ändernden Erwartungen der Kunden: „Digitale Vergleichs- und Buchungsprozesse sind heutzutage Standard. Unsere Plattform setzt genau dort an und bringt Angebot und Nachfrage effizient zusammen.“

Konkret ermöglicht die Plattform ihren Kunden, Busreisen individuell zu gestalten, indem sie aus verschiedenen Filterkriterien wählen. Busunternehmen wiederum können ihren Fuhrpark präsentieren und das Tool für die Berechnung ihrer Reisen nutzen.

Trotz der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, die die Busbranche hart getroffen hat, ist Busfinder auf

Expansionskurs. Mit frischem Kapital von strategischen Investoren wie der eee-Group, der ZEN 11 Holding und der Steirischen Wirtschaftsförderung (SFG) ist das Unternehmen bereit, seine Vision weiter voranzutreiben.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Nachhaltigkeit. Kathrin und Georg Zenker von der ZEN 11 Holding sehen in der Plattform einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz: „Angesichts des Klimadrucks werden Reisebusse zunehmend wichtiger. Davon profitieren nicht nur die Umwelt, sondern auch wir als Unternehmen.“

Busfinder.com hat auch bereits eine Applikation für Ein- und Mehrtagesreisen gelauncht. Mit über 300 Zustiegsstellen in Österreich und Kooperationen mit Großveranstaltern, wie dem Projekt Spielberg, optimiert das Unternehmen die Auslastung der Busunternehmen und bietet eine nachhaltige und sichere Reiseoption für Events und Konzerte.

Deloitte begleitet Busfinder bei der Umsetzung ihrer strategischen Vision und steht dem Unternehmen als kompetenter Partner in den Bereichen (Steuer-) Beratung, Jahresabschluss, Buchhaltung und Personalverrechnung zur Seite. Mit Innovation, Nachhaltigkeit und einem starken Fokus auf Digitalisierung ist busfinder.com bereit, die Zukunft der Busbranche maßgeblich zu gestalten.



© Lex Karelyy

Insights

Kick Off 2024



Tolle Impulse gab es wieder bei unserem Kanzlei Kick Off 2024. Gestärkt mit vielen neuen Ideen starten wir sehr motiviert in das heurige Jahr!

Besuch der HAK-Steyr



Im Rahmen unserer aktuellen Patenschaft hat uns im Februar „unsere“ Klasse der HAK-Steyr besucht und wir durften dabei den besten Beruf der Welt vorstellen.

Faschingsdienstag



Damit auch der Spaß an und neben der Arbeit nicht zu kurz kommt haben wir auch heuer wieder den Faschingsdienstag gemeinsam ordentlich gefeiert – dieses mal unter dem Motto „Disney“.

Blumengruß am Valentinstag



Natürlich gab es für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch heuer am Valentinstag wieder einen schönen Blumengruß!



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.